

Beschlussvorlage

Für: Schulverband Bad Oldesloe

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Verwaltungsausschuss	25.02.2020	öffentlich
Verbandsversammlung	19.03.2020	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Hauptamt	Herr Mielczarek; Fr. Krüger

TOP... 8

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt / die Verbandsversammlung beschließt die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“, welche der Urschrift des Protokolls als Anlage beigefügt ist.

1.) Sachverhalt / Problemstellung

Die garantierte Grundschulbetreuung der Schule am Masurenweg ist seit dem Jahr 2011 in Trägerschaft des Schulverbandes. Ursprünglich wurde eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 % nur für die garantierte Grundschulbetreuung von 7:30 bis 8:45 Uhr und ab Unterrichtsschluss bis 14:30 Uhr gewährt. Ferienbetreuung und Spätbetreuung bis 16:00 Uhr waren von der Gebührenermäßigung ausgeschlossen.

In der Vergangenheit wurde die Gebührensatzung achtmal geändert. Leider wurde nicht beachtet, dass diese Änderungen zu fehlerhaften Verschiebungen in § 4 geführt haben, welcher die Gebührenermäßigung regelt. So haben beispielsweise Kinder der 1. und 2. Klasse keinen Anspruch mehr auf Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen. Andererseits besteht jetzt nur für Geschwisterkinder ein Anspruch auf Gebührenermäßigung für die Ferienbetreuung.

2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung

Um diesen offensichtlichen Verschiebungsfehler zu heilen, ist die Satzung zu ändern.

Mit der vorgelegten Änderungssatzung sind die Spätbetreuung sowie die Ferienbetreuung nicht mehr von der Gebührenermäßigung erfasst.

Im Zuge der Änderungssatzung wurde noch der Bezug von Asylbewerberleistungen als Ermäßigungstatbestand aufgenommen.

Die 9. Änderungssatzung sowie die aktuelle Lesefassung sind als Anlage beigefügt.

3.) Alternativen

Die Gebührenermäßigung kann im Rahmen dieser Änderung auf die Spätbetreuung und Ferienbetreuung ausgeweitet werden.

4.) Finanzielle Auswirkungen / Deckungsvorschlag

Es wird eine Gebührenermäßigung von 50 % gewährt. Zurzeit wird für 17 Kinder (entspricht 19 % der betreuten Kinder) eine Ermäßigung gewährt (6 x Geschwisterermäßigung; 11 x Ermäßigung aus sozialen Gründen). Die Gesamtsumme der Ermäßigung beläuft sich auf ca. 10 T€ pro Jahr. Sollten die Ermäßigungen auf die Ferienbetreuung und Spätbetreuung ausgeweitet werden, erhöht sich der Zuschussbedarf des Schulverbandes um ca. 2,5 T€ pro

Jahr. Nicht berücksichtigt sind Zuschüsse für Kinder, welche nur die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen. Hier fehlen entsprechende Daten.

Im Auftrag

Miłczarek

Bad Oldesloe, den 15.01.2020

	<i>kki 16/01.20</i> Abteilungsleiter/in	Leitender Verwaltungsbeamter
--	--------------------------------------------	---------------------------------

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bad Oldesloe vom 19.03.2020 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Asylbewerberleistungen sowie bei Bezug von Wohngeld oder Kindergeldzuschlag wird auf Antrag auf die Benutzungsgebühr eine Gebührenermäßigung gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 und 2. Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist mit sämtlichen Nachweisen (z.B. vollständiger Bewilligungsbescheid mit allen Anlagen) einzureichen.

Artikel II

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Es wird eine Geschwisterermäßigung für das 2. Kind und für jedes weitere Kind auf Antrag gewährt, wenn diese/s und das erste Kind die Garantierte Grundschulbetreuung besuchen. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 und 2.

Artikel III

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Bad Oldesloe, den _____.2020

(Siegel)

Lodders
Schulverbandsvorsteher

Lesefassung der Gebührensatzung

des Schulverbands Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ – GGB

Änderungen:

1. § 4 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ vom 15.06.2012
2. § 3 Abs. 2 und 3 geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ vom 12.12.2013
3. § 3 Abs. 2 bis 4 geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ vom 12.12.2013
4. § 3 Abs. 2 bis 4 geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ vom 25.06.2015
5. § 2 bis § 3 Abs. 1 geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ vom 24.10.2016
6. § 3 Abs. 1 bis 3 geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ vom 26.03.2018
7. § 3 Abs. 1 bis 3 geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ vom 25.10.2018
8. §§ 1, 3, 4, 7 und 8 geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe für die „Garantierte Grundschulbetreuung“ vom 04.07.2019

Stand der Lesefassung: August 2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bad Oldesloe folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der GGB des Schulverbandes Bad Oldesloe werden gem. § 7 der Satzung über die Teilnahme der GGB des Schulverbandes Bad Oldesloe zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Aufnahme und die Betreuung der Kinder werden durch die Benutzungssatzung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Grundsätze zur Gebührenentstehung sind im § 7 Abs. 1 der Benutzungssatzung geregelt.

- (2) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die GGB entsteht die Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung der gesamten Gebühr besteht auch, wenn das Kind die GGB nicht besucht, oder die Einrichtung an gesetzlichen Feiertagen oder aus Gründen, die der Schulverband Bad Oldesloe nicht zu vertreten hat, kurzfristig geschlossen wird.
- (5) Die Gebühr ist auch während der Schließungszeiten (z.B. Ferien) in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung / Abwesenheit des Kindes von mindestens 4 Wochen können entsprechende Gebührenanteile ab Beginn der Erkrankung / der Abwesenheit auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erstattet werden.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Der monatliche Teilbetrag der Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung wird für Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen für eine Betreuung an 5 Tagen pro Woche vor Unterrichtsbeginn ab 07.30 Uhr bis 08.45 Uhr und ab Unterrichtsschluss bis 14.30 Uhr auf 94,00 € festgesetzt.
- (2) Der monatliche Teilbetrag der Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung wird für Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen für eine Betreuung an 5 Tagen pro Woche vor Unterrichtsbeginn ab 07.30 Uhr bis 08.45 Uhr und ab Unterrichtsschluss bis 14.30 Uhr auf 74,50 € festgesetzt.
- (3) Der monatliche Teilbetrag der Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung wird für die Spätbetreuung an 5 Tagen pro Woche von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr auf 30,00 € festgesetzt.
- (4) Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden wie folgt festgesetzt:
 - a. Für eine Ferienbetreuung nach § 5 Abs. 2 a der Benutzungssatzung erhöht sich die Gebühr um 33,00 € monatlich.
 - b. Für eine Ferienbetreuung nach § 5 Abs. 2 b der Benutzungssatzung wird die Gebühr auf 56,00 € wöchentlich festgesetzt.
 - c. Für die beweglichen Ferientage gemäß § 5 Abs. 2 b der Benutzungssatzung wird die Gebühr auf 11,00 € täglich festgesetzt.

§ 4 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

- (1) Bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sowie beim Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag wird auf Antrag auf die Benutzungsgebühr eine Gebührenermäßigung gewährt.
Die Ermäßigung beträgt 50 % der Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 2 und 3.
Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist mit sämtlichen Nachweisen (z.B. vollständiger Bewilligungsbescheid mit allen Anlagen) einzureichen.
- (2) Es wird eine Geschwisterermäßigung für das 2. und für jedes weitere Kind in Höhe von 50 % der festgesetzten Gebühr auf Antrag gewährt, wenn diese/s und das erste Kind die Garantierte Grundschulbetreuung besuchen.

- (3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt, so wird die Geschwisterermäßigung von der ermäßigten Gebühr nach Absatz 1 berechnet.
- (4) Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (5) Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum Ablauf des Schuljahres bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen.
- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse sowie der Anspruchsvoraussetzungen für die Geschwisterermäßigung sind vom /von der Antragsteller/in unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Über Ausnahmen entscheidet der Träger.“

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 6 der Benutzungssatzung.

§ 6 Gebührensschuldner

Die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten, auf deren Antrag das Kind in die GGB aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Datenverarbeitung

Der Schulverband Bad Oldesloe, vertreten durch das Amt Bad Oldesloe-Land, erhebt, speichert und verarbeitet die erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie der Kinder, soweit diese für die Verwaltung der GGB einschließlich des Zahlungsverkehrs erforderlich sind.

Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung tritt zum 03.11.2016 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft

Die 8. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Der Schulverbandsvorsteher

(Siegel)